

№ XXXV. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 26. Mai 1855,
betreffend einen Nachtrag zur Sportel-Laxe vom 8. Januar 1847.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird andurch bekannt gemacht, daß für die von Uns erteilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur Behufs der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern oder itgend einer Versicherungs-Anstalt von jezt an in der Fürstlichen Oberherrschaft 1 Fl. 45 Kr. Sporteln und 15 Kr. für das Waisenhaus, in der Fürstlichen Unterherrschaft aber 1 Thlr. Sporteln und 4½ Sgr. für das Waisenhaus in Ansatz kommen sollen.

Hudolsstadt, den 28. Mai 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

Schidt.

Berninger.

№ XXXVI. Gesetz,

die Einführung eines Kartenstempels betreffend, vom 22. Juni 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc.,
vorbereiten auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des
getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Mit dem Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes wird ein Spielkarten-
Stempel im hiesigen Fürstenthume eingeführt.

§. 2.

Nur solche Spielkarten, welche mit dem im §. 4 näher bezeichneten Fürstlichen
Stempel versehen sind, dürfen im Staatsgebiete besessen werden. Auf die Mitglieder
des Fürstlichen Hauses findet das Gesetz jedoch keine Anwendung.